

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Mögliche Fälle der tödlichen Blauzungenkrankheit in Thüringen

Vergangene Woche informierte unter anderem das Nachrichtenportal "ntv.de" über die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit. Dem Bericht zufolge sprach das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen von einer "explosionsartigen Ausbreitung" in dem Bundesland mit bislang über 500 Ausbrüchen in diesem Jahr. Auch in Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen sollen in den letzten Wochen Fälle gemeldet worden sein.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/6135** vom 31. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 2024 beantwortet:

1. Sind bereits Tiere in Thüringen mit der Blauzungenkrankheit infiziert? Wenn ja, wie viele und in welchen Landkreisen?

Antwort:

Mit Stand vom 21. August 2024, 15:00 Uhr (Quelle: Tierseuchen-Nachrichtensystem (TSN)) sind in Thüringen bei fünf Schafen in den Landkreisen Eichsfeldkreis (4) und Nordhausen (1) und bei drei Rindern in den Landkreisen Wartburgkreis (2) und Eichsfeldkreis (1) die Blauzungenkrankheit nachgewiesen worden.

2. Wenn nein, gibt es Hinweise darauf, dass es möglicherweise zu einer Übertragung auf Tiere in Thüringen kommen könnte?

Antwort:

Entfällt durch den Inhalt der Antwort zu Frage 1.

3. Welche Tiere sind besonders gefährdet beziehungsweise betroffen?

Antwort:

Die Infektion mit dem Blauzungenvirus ist insbesondere für Schafe und Rinder gefährlich. Als empfängliche Tierarten sind Gabelhornträger (Antilocapridae), Hornträger/Rinderartige (Bovidae), Kamele (Camelidae), Hirsche (Cervidae), Giraffenartige (Giraffidae), Moschustiere (Moschidae) und Hirschferkel (Tragulidae) in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet.

4. Welche Maßnahmen können eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit verhindern beziehungsweise minimieren?

Antwort:

Die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit kann im Fall eines Ausbruchs zum einen durch entsprechende Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen bei der Verbringung von Tieren und Zuchtmaterial begrenzt werden. Die Verbringungsregelungen für empfängliche Tierarten sind grundsätzlich im Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegt. Bei Verbringungen aus oder in andere Mitgliedsstaaten sind zudem die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 und gegebenenfalls die Vorgaben des jeweiligen Mitgliedsstaates zu beachten.

Zum anderen kann eine Ausbreitung durch eine Behandlung mit einem zugelassenen Repellent minimiert werden, da das Virus nicht von Tier zu Tier, sondern durch Stechmücken, sogenannte Gnitzen übertragen wird.

Eine Impfung der Tierbestände dient dem Verhindern von schweren klinischen Symptomen und dem Tod, kann aber bei einer hohen Impfabdeckung auch dazu beitragen eine weitere Ausbreitung zu verhindern beziehungsweise diese zu minimieren. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 7.

5. Inwiefern sind die thüringischen Veterinärämter geschult, diese Krankheit frühzeitig zu erkennen?

Antwort:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen sind in Bezug auf Symptome, die bei der Blauzungenkrankheit bei betroffenen Tierarten auftreten können, durch ihre Ausbildung beziehungsweise ihr Studium ausreichend geschult. Des Weiteren erhalten die VLÜÄ durch das TMASGFF und das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) regelmäßig Informationen über die aktuelle Tierseuchenlage.

6. Wie sollen erkrankte Tiere behandelt werden?

Antwort:

Die Tiere werden symptomatisch (Schmerzlinderung, Entzündungshemmung, Fiebersenkung) behandelt, da eine spezifische Therapie nicht möglich ist.

7. Ist im Freistaat Thüringen Impfstoff gegen diese Krankheit vorhanden? Wenn ja, für welche Tierbestandsgröße würde der vorliegende Impfstoff ausreichen?

Antwort:

Für die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit speziell gegen den Serotyp 3 stehen zurzeit drei verschiedene, jedoch noch nicht zugelassene Impfstoffe zur Verfügung, deren Anwendung auch von der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) empfohlen wird (siehe folgender Link: <https://stiko-vet.fli.de/de/aktuelles/einzelansicht/stellungnahme-zur-impfung-empfaenglicher-wiederkaeuer-gegen-btv-3/>). Auf Grundlage der Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) "Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgestattungsverordnung)" vom 6. Juni 2024 und der Allgemeinverfügung des TLV vom 20. Juni 2024 ist die Anwendung dieser Impfstoffe in Thüringen möglich. Durchgeführt wird die Impfung durch einen praktizierenden Tierarzt auf Wunsch des Tierhalters. Bisher liegen dem TMASGFF keine Rückmeldungen vor, dass die Impfstoffe nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

8. Wenn nein, hat das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zeitnah vor, entsprechenden Impfstoff zu besorgen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Entfällt durch den Inhalt der Antwort zu Frage 7.

9. Beteiligt sich die Tierseuchenkasse in Thüringen an den Impfkosten gegen die Blauzungenkrankheit? Wenn ja, in welche Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit können Tierhalter eine Beihilfe in Höhe von 1,00 Euro je Impfung bei Rindern beziehungsweise 0,60 Euro je Impfung bei Schafen und Ziegen bei der Thürin-

ger Tierseuchenkasse beantragen. Diese Impfkostenunterstützung wird zu gleichen Teilen vom Freistaat Thüringen und der Thüringer Tierseuchenkasse getragen.

10. Was geschieht bei Tierverlusten mit der Muttertierprämie?

Antwort:

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistete Tierseuchen, wie die Blauzungenkrankheit, werden als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände gewertet und anerkannt.

Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt verendet, behält der Betriebsinhaber seinen Anspruch auf Förderung für die Tiere, die zum Zeitpunkt förderfähig waren. Diese Tiere müssen nicht durch ein anderes ersetzt werden.

Werner
Ministerin